

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

GRUNDBESCHLUSS:	18.06.2004	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, Publikation SHAB Nr. 181 vom 17.09.2021
1. INKRAFTSETZUNG (AVE):	01.07.2004	
LETZTE REVISION:	07.09.2021	
INKRAFTSETZUNG (AVE):	01.01.2022	
GÜLTIGKEIT:	31.12.2025	

Dieser GAV gilt für Betriebe ab 6 MA (mindestens 600 Stellenprozente). Für Betriebe bis 6 MA wird auf den entsprechenden GAV verwiesen. Die hauptsächlichsten Unterschiede der beiden GAV (bis 6 MA / ab 6 MA) betreffen: Anzahl Mitarbeiter, Ferienanspruch, Mittagsentschädigung, Pikettdienst-zulage, bezahlter Urlaub und Vollzugskostenbeiträge.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen der Verwaltungskreis Berner Jura), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen alle italienisch sprachigen Gebiete), Aargau und Thurgau.

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe bzw. Betriebsteile (Arbeitgeber), welche Unterhalts- und/oder Spezialreinigungsarbeiten an, in und/oder um Gebäuden und Fahrnisbauten oder an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln ausführen und **mindestens 6 Arbeitnehmer-innen und Arbeitnehmer** beschäftigen (inklusive die nicht der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Ausgenommen sind Betriebe oder Betriebsteile in der Reinigung im Bereich Zivilluftfahrt (insbesondere Kabinenreinigung).

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis und mit Stufe VorarbeiterIn/ObjektleiterIn, die selber Reinigungsarbeiten ausführen.

Ausgenommen sind KadermitarbeiterInnen ab Stufe GebietsleiterIn und ähnliche Kader-Funktionen wie Branch Manager und SektorleiterIn, administratives Personal, technisches Personal (Kalkulation), Verkaufspersonal sowie jugendliche Ferienaushilfen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Für Lernende gilt der vorliegende GAV, mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 7, 17 sowie der Anhänge 5 und 6 (Minimallohn-Tabellen).

Die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sind für den Personalverleih gem. Art. 20 AVG verbindlich.

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 20.09.2021

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

ARBEITSZEIT

pro Tag	pro Woche	pro Monat	pro Jahr
8.4 h	42 h	182 h	2184 h

KATEGORIEN

Unterhaltsreinigung

Bei der Unterhaltsreinigung handelt es sich um regelmässig wiederkehrende einfache Reinigungsarbeiten. Dazu zählen insbesondere das regelmässige Entfernen des anfallenden Schmutzes und der Abfälle, sowie die Pflege von Bodenbelägen und sonstigen Oberflächen. Zur Pflege von Bodenbelägen und sonstigen Oberflächen gehört u.a. auch das Spraypolieren, Extrahieren, Shamponieren und Nachölen.

Folgende Arbeiten gehören insbesondere zur Unterhaltsreinigung:

Entleeren, Reinigen

Aschenbecher, Papierkörbe, Abfallbehälter

Entstauben/feucht abreiben

Pulte, Tische, Stühle, Sitzbänke, Stuhl-Tischbeine, Telefone, Bilder, Heizungskörper, Fussleisten, Feuerlöscher, Polstermöbel, Besuchermöbel, Treppengeländer, Handlauf, Simse, Kopier-/Faxgeräte, PC-Bildschirme, Hellraumprojektoren, Schirm-/Garderobenstände, Spinnweben entfernen.

Griffspuren entfernen

Möbel, Türen, Glasfronten/-türen, Ablageflächen / Kastenfronten, Lichtschalter / Schalterelemente

Reinigen

Lavabo, Spiegel, Spülbecken, Handtuchautomat, WC, Pissoir, Urinstein entfernen, Wand, Platten, Armaturen, Seifenspender, Entkalken, Küchenkombination aussen, Bade-/Duschwannen, Türen Glasfronten/-türen

Kontrolle, bei Bedarf auffüllen

Seifenspender, Handtücher, WC-Papier, Hygienebehälter

Bodenreinigung: Hartbeläge

Feuchtwischen, vollflächig aufwaschen, örtlich aufwaschen, sprayblochen, maschinell fegen, saugen oder wischen

Bodenreinigung: Textile Beläge

Teppichvorlagen saugen, vollflächig saugen, entflecken, Schmutzschleuse saugen

Es werden folgende ArbeitnehmerInnen-Kategorien unterschieden:

UnterhaltsreinigerIn I:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung, welche die Anforderungen für UnterhaltsreinigerIn II nicht erfüllen.
UnterhaltsreinigerIn II:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz erfolgreich abgeschlossen haben*.
ObjektleiterIn/ VorarbeiterIn:	ArbeitnehmerInnen, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt. Verhandlungsbasis ist Lohnstufe II. Diese darf nicht unterschritten werden.

Spezialreinigung

Bei der Spezialreinigung handelt es sich um in sich abgeschlossene Reinigungsarbeiten, welche in der Regel in Form eines Einzelauftrages ausgeführt werden. Für die Ausführung braucht es vielfach zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsausbildungen. Als Spezialreinigung gelten insbesondere Baureinigungen, Umzugsreinigungen, Storen- und Fassadenreinigungen, Erst- und Schutzbehandlungen, Sanierungen von Bodenbelägen, Reinigungen nach Brand- oder Wasserschäden sowie Fensterreinigungen, die nicht innerhalb eines Unterhaltsreinigungsauftrags ohne technische Hilfsmittel erbracht werden.

Folgende Arbeiten gehören insbesondere zur Spezialreinigung:

Reinigung von Aussenteilen von Gebäuden

Fenster, Fassaden

Reinigung neu errichteter Gebäude

Neubaureinigung

Umzugsreinigung

Es werden folgende ArbeitnehmerInnen-Kategorien unterschieden:

SpezialreinigungsmitarbeiterIn I:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, welche die Anforderungen für SpezialreinigerIn II nicht erfüllen.
SpezialreinigungsmitarbeiterIn II:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz erfolgreich abgeschlossen haben.*
ObjektleiterIn/ VorarbeiterIn:	ArbeitnehmerInnen, die selbst Spezialreinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt. Verhandlungsbasis ist Lohnstufe II. Diese darf nicht unterschritten werden.

Spitalreinigung	
Zur Kategorie Spitalreinigung gehören alle in der Reinigung von Akutspitälern, Spezialkliniken, Rehabilitationskliniken, psychiatrischen Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzten ReinigungsarbeiterInnen; nicht zur Kategorie Spitalreinigung zählt die Reinigung von Arztpraxen und Altersheimen.	
SpitalreinigerIn I:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung, welche die Anforderungen für SpitalreinigerIn II nicht erfüllen.
SpitalreinigerIn II:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz erfolgreich abgeschlossen haben.*
ObjektleiterIn/ VorarbeiterIn:	ArbeitnehmerInnen, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt. Verhandlungsbasis ist Lohnstufe II. Diese darf nicht unterschritten werden.
Fahrzeugreinigung	
Zur Kategorie Fahrzeugreinigung gehören alle in der Reinigung an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln (exkl. Flugzeuge) eingesetzten ReinigungsarbeiterInnen, welche Unterhalts- und Spezialreinigungsarbeiten durchführen.	
FahrzeugreinigerIn I:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Fahrzeugreinigung, welche die Anforderungen für FahrzeugreinigerIn II nicht erfüllen.
FahrzeugreinigerIn II:	ArbeitnehmerInnen mit Reinigungsaufgaben in der Fahrzeugreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz erfolgreich abgeschlossen haben.*
ObjektleiterIn/ VorarbeiterIn:	ArbeitnehmerInnen, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt. Verhandlungsbasis ist Lohnstufe II. Diese darf nicht unterschritten werden.
Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses in derselben Kategorie ist den Angestellten durch den neuen Arbeitgeber mindestens der Minimallohn derjenigen Lohnstufe zu entrichten, in der sich der Arbeitnehmer nachgewiesenermassen bei seinem vorhergehenden Arbeitgeber aufgrund seiner Dienstjahre befand, sofern der Unterbruch der Tätigkeit in der entsprechenden Kategorie nicht mehr als 5 Jahre beträgt.	
Kategorie EBA	
ArbeitnehmerInnen in allen Reinigungskategorien, welche über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest Gebäudereiniger/in (EBA) verfügen.	
Kategorie EFZ	
ArbeitnehmerInnen in allen Reinigungskategorien, welche über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Gebäudereiniger/in (EFZ) verfügen.	
Übergangsregelung	
Die obgenannten Kategorien und Lohnstufen gelten für alle ArbeitnehmerInnen. ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der früheren Fassung von Artikel 5.1 i.V.m. Anhang 5 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. November 2018 einen Anspruch auf einen höheren Mindestlohn in den Kategorien Spezial- oder Spitalreinigung erworben hatten, bleibt der jeweilige Mindestlohnanspruch ungeachtet der aktuellen Lohnstufenzugehörigkeit erhalten, sofern auch die Kategorie beibehalten wird.	
*anerkannte Weiterbildung der paritätischen Kommission	
Die Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz bietet für ungelernete ArbeitnehmerInnen ein brancheninternes Ausbildungsprogramm an, dessen erfolgreiches Bestehen Anspruch auf einen höheren Mindestlohn gibt. In Zusammenhang mit dem Ausbildungsprogramm verfügt die Paritätische Kommission über folgende Aufgaben und Kompetenzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. Akkreditierung von Schulungspartnern 3. Akkreditierung von Betrieben der Reinigungsbranche zur Durchführung von Firmenkursen 4. Überprüfung von Ausbildungsnachweisen 5. Finanzierung der Teilnahmeentschädigung und der genehmigten Ausbildungskurse. 	
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 20.09.2021	

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

LOHNZUSCHLÄGE

Ferien (Kalenderjahr)	bis 20 J.	25 Tage	10.64%
	21 J. - 49 J.	20 Tage	8.33%
	ab 50 J. und weniger als 5 Dienstjahre	20 Tage	8.33%
	ab 50 J. und mind. 5 Dienstjahre	25 Tage	10.64%
Feiertagsentschädigung	Unterhaltsreinigung	9 Tage	1.50%
Feiertagsentschädigung	Spezial-, Spital und Fahrzeugreinigung	9 Tage	3.60%
Anteil 13. ML (Arbeitsverhältnis > als 3 Monate)			8.33%
Anteil 13. ML (Arbeitsverhältnis < als 3 Monate)			0.00%

MINIMALLÖHNE

		Mit Anspruch auf 13. Monatslohn			Ohne Anspruch auf 13. Monatslohn			
		bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre	bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre	
Unterhaltsreinigung UnterhaltsreinerIn I	Grundlohn	19.60	19.60	19.60	19.60	19.60	19.60	
	Ferienent.	2.09	1.63	2.09	2.09	1.63	2.09	
	Feiertagsent.	0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	
	Zwischentot.	21.98	21.53	21.98				
	Anteil 13. ML	1.83	1.79	1.83				
Total	23.81	23.32	23.81	21.98	21.53	21.98		
Unterhaltsreinigung UnterhaltsreinerIn II	Grundlohn	20.60	20.60	20.60	20.60	20.60	20.60	
	Ferienent.	2.19	1.72	2.19	2.19	1.72	2.19	
	Feiertagsent.	0.31	0.31	0.31	0.31	0.31	0.31	
	Zwischentot.	23.10	22.62	23.10				
	Anteil 13. ML	1.92	1.88	1.92				
Total	25.03	24.51	25.03	23.10	22.62	23.10		
Unterhaltsreinigung Objektleiter/Vorarbeiter; Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell						
	Ferienent.							
	Feiertagsent.							
	Zwischentot.							
	Anteil 13. ML							
Total								
Spezialreinigung Spezialreinigungs- mitarbeiterIn I	Grundlohn	21.70	21.70	21.70	21.70	21.70	21.70	
	Ferienent.	2.31	1.81	2.31	2.31	1.81	2.31	
	Feiertagsent.	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	
	Zwischentot.	24.79	24.29	24.79				
	Anteil 13. ML	2.07	2.02	2.07				
Total	26.86	26.31	26.86	24.79	24.29	24.79		
Spezialreinigung Spezialreinigungs- mitarbeiterIn II	Grundlohn	22.70	22.70	22.70	22.70	22.70	22.70	
	Ferienent.	2.42	1.89	2.42	2.42	1.89	2.42	
	Feiertagsent.	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	
	Zwischentot.	25.93	25.41	25.93				
	Anteil 13. ML	2.16	2.12	2.16				
Total	28.09	27.52	28.09	25.93	25.41	25.93		
Spezialreinigung Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell						
								Ferienent.
								Feiertagsent.
								Zwischentot.
								Anteil 13. ML
Total								
Spitalreinigung SpitalreinerIn I	Grundlohn	20.20	20.20	20.20	20.20	20.20	20.20	
	Ferienent.	2.15	1.68	2.15	2.15	1.68	2.15	
	Feiertagsent.	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	
	Zwischentot.	23.08	22.61	23.08				
	Anteil 13. ML	1.92	1.88	1.92				
Total	25.00	24.49	25.00	23.08	22.61	23.08		
Spitalreinigung SpitalreinerIn II	Grundlohn	21.20	21.20	21.20	21.20	21.20	21.20	
	Ferienent.	2.26	1.77	2.26	2.26	1.77	2.26	
	Feiertagsent.	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	0.76	
	Zwischentot.	24.22	23.73	24.22				
	Anteil 13. ML	2.02	1.98	2.02				
Total	26.24	25.71	26.24	24.22	23.73	24.22		
Spitalreinigung Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell						
								Ferienent.
								Feiertagsent.
								Zwischentot.
								Anteil 13. ML
Total								

Fahrzeugreinigung	Grundlohn	21.50	21.50	21.50	21.50	21.50	21.50
FahrzeugreinigerIn I	Ferienent.	2.29	1.79	2.29	2.29	1.79	2.29
	Feiertagsent.	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
	Zwischentot.	24.56	24.06	24.56			
	Anteil 13. ML	2.05	2.00	2.05			
	Total	26.61	26.07	26.61	24.56	24.06	24.56
Fahrzeugreinigung	Grundlohn	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50
FahrzeugreinigerIn II	Ferienent.	2.39	1.87	2.39	2.39	1.87	2.39
	Feiertagsent.	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81	0.81
	Zwischentot.	25.70	25.18	25.70			
	Anteil 13. ML	2.14	2.10	2.14			
	Total	27.85	27.28	27.85	25.70	25.18	25.70
Fahrzeugreinigung	Grundlohn	Individuell					
Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
Kategorie EBA	Grundlohn	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
Unterhaltsreinigung	Ferienent.	2.34	1.83	2.34	2.34	1.83	2.34
	Feiertagsent.	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33
	Zwischentot.	24.67	24.16	24.67			
	Anteil 13. ML	2.06	2.01	2.06			
	Total	26.73	26.18	26.73	24.67	24.16	24.67
Kategorie EBA	Grundlohn	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung	Ferienent.	2.34	1.83	2.34	2.34	1.83	2.34
	Feiertagsent.	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79
	Zwischentot.	25.13	24.62	25.13			
	Anteil 13. ML	2.09	2.05	2.09			
	Total	27.23	26.68	27.23	25.13	24.62	25.13
Kategorie EFZ	Grundlohn	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75
Unterhaltsreinigung	Ferienent.	2.63	2.06	2.63	2.63	2.06	2.63
	Feiertagsent.	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
	Zwischentot.	27.75	27.18	27.75			
	Anteil 13. ML	2.31	2.26	2.31			
	Total	30.07	29.45	30.07	27.75	27.18	27.75
Kategorie EFZ	Grundlohn	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75
Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung	Ferienent.	2.63	2.06	2.63	2.63	2.06	2.63
	Feiertagsent.	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
	Zwischentot.	28.27	27.70	28.27			
	Anteil 13. ML	2.36	2.31	2.36			
	Total	30.63	30.01	30.63	28.27	27.70	28.27
ÜBERGANGSREGELUNG (Beibehaltung alte Löhne und Einstufung gemäss Art. 4.7 GAV)							
MINIMALLÖHNE		Mit Anspruch auf 13. Monatslohn			Ohne Anspruch auf 13. Monatslohn		
Mitarbeiter-Kategorie		bis 20 J.	21 J. - 49 J.	50 J. - 65 J.	bis 20 J.	21 J. - 49 J.	50 J. - 65 J.
			ab 50 J.	> als 5		ab 50 J.	> als 5
			< als 5 DJ	Dienstjahre		< als 5 DJ	Dienstjahre
Spezialreinigung	Grundlohn	23.30	23.30	23.30	23.30	23.30	23.30
Spezialreinigungs- mitarbeiterin II*	Ferienent.	2.48	1.94	2.48	2.48	1.94	2.48
	Feiertagsent.	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84
	Zwischentot.	26.62	26.08	26.62			
	Anteil 13. ML	2.22	2.17	2.22			
	Total	28.84	28.25	28.84	26.62	26.08	26.62
Spezialreinigung	Grundlohn	26.80	26.80	26.80	26.80	26.80	26.80
Spezialreinigungs- mitarbeiterin III**	Ferienent.	2.85	2.23	2.85	2.85	2.23	2.85
	Feiertagsent.	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96
	Zwischentot.	30.62	30.00	30.62			
	Anteil 13. ML	2.55	2.50	2.55			
	Total	33.17	32.50	33.17	30.62	30.00	30.62
Spezialreinigung	Grundlohn	Individuell					
Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe III	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
* Gelernte ArbeitnehmerIn oder solche mit 4 Jahren Berufserfahrung oder eidg. Fähigkeitsausweis (Gebäudereiniger), mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung.							
** ArbeitnehmerIn mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, die das 24. Altersjahr vollendet haben und über den eidg. Fachausweis oder 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss des eidg. Fähigkeitszeugnisses verfügen.							

Spitalreinigung	Grundlohn	20.30	20.30	20.30	20.30	20.30	20.30
SpitalreinigerIn III***	Ferienent.	2.16	1.69	2.16	2.16	1.69	2.16
	Feiertagsent.	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73
	Zwischentot.	23.19	22.72	23.19			
	Anteil 13. ML	1.93	1.89	1.93			
	Total	25.12	24.61	25.12	23.19	22.72	23.19
Spitalreinigung	Grundlohn	Individuell					
Objektleiter/-Vorarbeiter	Ferienent.						
Verhandlungsbasis	Feiertagsent.						
Lohnstufe III	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
*** ArbeitnehmerIn mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung ab vollendetem 6. Dienstjahr.							
Entschädigung Mittagessen							
ArbeitnehmerInnen, die an keinem ständigen vertraglich vereinbarten Arbeitsort eingeteilt sind (mobile Equipen), sowie jene MitarbeiterInnen, welche ausserhalb ihres üblicher Arbeitsortes ihr Mittagessen einnehmen müssen und mind. 6 Stunden/Tag arbeiten, sofern der Arbeitgebende das Mittagessen nicht effektiv bezahlt						CHF 16.00	
Entschädigung Transport							
ArbeitnehmerInnen, die nicht vom Arbeitgebenden transportiert werden und nicht den ganzen Tag am gleichen Ort arbeiten, zahlt der Arbeitgebende zur Deckung der Reisekosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Entschädigung. Die Reisezeit von einem Kunden zum anderen gilt als Arbeitszeit; davon ausgenommen sind die Mittagspause und die üblichen, vom Arbeitgebenden gewährten Pausen. Die Reisezeit vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort gehört nicht zur Arbeitszeit.							
Den ArbeitnehmerInnen, die ausnahmsweise ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes arbeiten müssen und nicht vom Arbeitgebenden transportiert werden, zahlt dieser eine Entschädigung entsprechend der effektiven Mehrkosten, jedoch mindestens den Preis eines SBB-Billettes der 2. Klasse ab dem seinem/ihrer üblichen Arbeitsort nächstgelegenen Bahnhof.							
Bei auswärtigen Arbeiten sind die Reisezeit und die Reisekosten vom üblichen Besammlungsort oder bei dessen Fehlen vom Geschäftsdomizil zum Einsatzort und zurück zu entschädigen.							
Pikettdienstzulage (Spitalreinigung)							
Für Pikettdienst wird in der Kategorie Spitalreinigung eine Pikettdienstzulage wie folgt gewährt:							
Bis 4 Std. Pikettdienst						CHF 10.00	
Bis 8 Std. Pikettdienst						CHF 20.00	
Bis 12 Std. Pikettdienst						CHF 30.00	
Mehr als 12 Std. Pikettdienst						CHF 50.00	
Überstunden							
Überstunden, welche im Rahmen der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen, werden ohne Zuschlag ausbezahlt, sofern sie nicht bis am 30. April des Folgejahres kompensiert werden.							
Überstunden welche die maximale wöchentliche Arbeitszeit übersteigen und nicht bis zum 30. April des Folgejahres kompensiert werden, müssen nach Ablauf dieser Periode mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden.							
Spital- und Fahrzeugreinigung: Nachtarbeit							
ArbeitnehmerInnen der Spital- und Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf einen gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie, ebenso, wenn der Zeitraum der Nachtarbeit verschoben wurde.							
Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn als der für den Mitarbeiter massgebende Minimallohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% entspricht.							
Spital- und Fahrzeugreinigung: dauernde oder regelmässige Sonntags- oder Feiertagsarbeit							
ArbeitnehmerInnen der Spital- und Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrende Sonntags- oder Feiertagsarbeit leisten, haben im Zeitraum von Samstag/Feiertagsvorabend 23.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr sowie bei Verschiebung des Zeitraumes der Sonntagsarbeit Anspruch auf den gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Lohnstufe.							
Für den Zeitraum von Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 23.00 Uhr besteht ein Anspruch auf 25% Lohnzuschlag auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie. Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% bzw. + 25% für die Tagesarbeit entspricht.							
Nacht- und Sonntagszuschläge sind nicht kumulierbar.							
Bezahlter Urlaub							
Beim Tod von Ehegatte, Vater, Mutter, Kind						3 Tage	
Beim Tod von Geschwistern oder Schwiegereltern						1 Tag	
Bei der eigenen Heirat						3 Tage	
Militärische Aushebung						gem. Diensttagen	
Für eigene militärische Inspektion						1 Tag	
Bei Umzug						1 Tag/Jahr	
Für gewählte FunktionsträgerInnen zur Teilnahme an Sitzungen statutarischer Organe der vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisationen						1 Tag/Jahr	
Alle Angaben ohne Gewähr							
Copyright © 2001 Realisator AG							
letzte Änderung vom: 20.09.2021							

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

LOHNZUSCHLÄGE

Ferien (Kalenderjahr)	bis 20 J.	25 Tage	10.64%
	21 J. - 49 J.	20 Tage	8.33%
	ab 50 J. und weniger als 5 Dienstjahre	20 Tage	8.33%
	ab 50 J. und mind. 5 Dienstjahre	25 Tage	10.64%
Feiertagsentschädigung	Unterhaltsreinigung	9 Tage	1.50%
Feiertagsentschädigung	Spezial-, Spital und Fahrzeugreinigung	9 Tage	3.60%
Anteil 13. ML (Arbeitsverhältnis > als 3 Monate)			8.33%
Anteil 13. ML (Arbeitsverhältnis < als 3 Monate)			0.00%

MINIMALLÖHNE 2024

		Mit Anspruch auf 13. Monatslohn			Ohne Anspruch auf 13. Monatslohn		
		bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre	bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre
Unterhaltsreinigung UnterhaltsreinerIn I	Grundlohn	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
	Ferienent.	2.13	1.67	2.13	2.13	1.67	2.13
	Feiertagsent.	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30
	Zwischentot.	22.43	21.97	22.43			
	Anteil 13. ML	1.87	1.83	1.87			
Total		24.30	23.80	24.30	22.43	21.97	22.43
Unterhaltsreinigung UnterhaltsreinerIn II	Grundlohn	21.00	21.00	21.00	21.00	21.00	21.00
	Ferienent.	2.23	1.75	2.23	2.23	1.75	2.23
	Feiertagsent.	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32
	Zwischentot.	23.55	23.06	23.55			
	Anteil 13. ML	1.96	1.92	1.96			
Total		25.51	24.99	25.51	23.55	23.06	23.55
Unterhaltsreinigung Objektleiter/Vorarbeiter; Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell					
	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
Total							
Spezialreinigung Spezialreinigungs- mitarbeiterIn I	Grundlohn	21.90	21.90	21.90	21.90	21.90	21.90
	Ferienent.	2.33	1.82	2.33	2.33	1.82	2.33
	Feiertagsent.	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79
	Zwischentot.	25.02	24.51	25.02			
	Anteil 13. ML	2.08	2.04	2.08			
Total		27.10	26.55	27.10	25.02	24.51	25.02
Spezialreinigung Spezialreinigungs- mitarbeiterIn II	Grundlohn	22.90	22.90	22.90	22.90	22.90	22.90
	Ferienent.	2.44	1.91	2.44	2.44	1.91	2.44
	Feiertagsent.	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82
	Zwischentot.	26.16	25.63	26.16			
	Anteil 13. ML	2.18	2.14	2.18			
Total		28.34	27.77	28.34	26.16	25.63	26.16
Spezialreinigung Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell					
	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
Total							
Spitalreinigung SpitalreinerIn I	Grundlohn	20.40	20.40	20.40	20.40	20.40	20.40
	Ferienent.	2.17	1.70	2.17	2.17	1.70	2.17
	Feiertagsent.	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73
	Zwischentot.	23.30	22.83	23.30			
	Anteil 13. ML	1.94	1.90	1.94			
Total		25.25	24.74	25.25	23.30	22.83	23.30
Spitalreinigung SpitalreinerIn II	Grundlohn	21.40	21.40	21.40	21.40	21.40	21.40
	Ferienent.	2.28	1.78	2.28	2.28	1.78	2.28
	Feiertagsent.	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77	0.77
	Zwischentot.	24.45	23.95	24.45			
	Anteil 13. ML	2.04	2.00	2.04			
Total		26.48	25.95	26.48	24.45	23.95	24.45
Spitalreinigung Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Grundlohn	Individuell					
	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
Total							

Fahrzeugreinigung	Grundlohn	21.70	21.70	21.70	21.70	21.70	21.70
FahrzeugreinigerIn I	Ferienent.	2.31	1.81	2.31	2.31	1.81	2.31
	Feiertagsent.	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78	0.78
	Zwischentot.	24.79	24.29	24.79			
	Anteil 13. ML	2.07	2.02	2.07			
	Total	26.86	26.31	26.86	24.79	24.29	24.79
Fahrzeugreinigung	Grundlohn	22.70	22.70	22.70	22.70	22.70	22.70
FahrzeugreinigerIn II	Ferienent.	2.42	1.89	2.42	2.42	1.89	2.42
	Feiertagsent.	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82	0.82
	Zwischentot.	25.93	25.41	25.93			
	Anteil 13. ML	2.16	2.12	2.16			
	Total	28.09	27.52	28.09	25.93	25.41	25.93
Fahrzeugreinigung	Grundlohn						
Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe II	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
Individuell							
Kategorie EBA	Grundlohn	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
Unterhaltsreinigung	Ferienent.	2.34	1.83	2.34	2.34	1.83	2.34
	Feiertagsent.	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33
	Zwischentot.	24.67	24.16	24.67			
	Anteil 13. ML	2.06	2.01	2.06			
	Total	26.73	26.18	26.73	24.67	24.16	24.67
Kategorie EBA	Grundlohn	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung	Ferienent.	2.34	1.83	2.34	2.34	1.83	2.34
	Feiertagsent.	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79	0.79
	Zwischentot.	25.13	24.62	25.13			
	Anteil 13. ML	2.09	2.05	2.09			
	Total	27.23	26.68	27.23	25.13	24.62	25.13
Kategorie EFZ	Grundlohn	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75
Unterhaltsreinigung	Ferienent.	2.63	2.06	2.63	2.63	2.06	2.63
	Feiertagsent.	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
	Zwischentot.	27.75	27.18	27.75			
	Anteil 13. ML	2.31	2.26	2.31			
	Total	30.07	29.45	30.07	27.75	27.18	27.75
Kategorie EFZ	Grundlohn	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75	24.75
Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung	Ferienent.	2.63	2.06	2.63	2.63	2.06	2.63
	Feiertagsent.	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
	Zwischentot.	28.27	27.70	28.27			
	Anteil 13. ML	2.36	2.31	2.36			
	Total	30.63	30.01	30.63	28.27	27.70	28.27
ÜBERGANGSREGELUNG (Beibehaltung alte Löhne und Einstufung gemäss Art. 4.7 GAV)							
MINIMALLÖHNE 2024		Mit Anspruch auf 13. Monatslohn			Ohne Anspruch auf 13. Monatslohn		
Mitarbeiter-Kategorie	Kategorie	bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre	bis 20 J.	21J. - 49J. ab 50 J. < als 5 DJ	50 J. - 65 J. > als 5 Dienstjahre
Spezialreinigung	Grundlohn	23.30	23.30	23.30	23.30	23.30	23.30
Spezialreinigungs- mitarbeiterin II*	Ferienent.	2.48	1.94	2.48	2.48	1.94	2.48
	Feiertagsent.	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84	0.84
	Zwischentot.	26.62	26.08	26.62			
	Anteil 13. ML	2.22	2.17	2.22			
	Total	28.84	28.25	28.84	26.62	26.08	26.62
Spezialreinigung	Grundlohn	26.80	26.80	26.80	26.80	26.80	26.80
Spezialreinigungs- mitarbeiterin III**	Ferienent.	2.85	2.23	2.85	2.85	2.23	2.85
	Feiertagsent.	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96	0.96
	Zwischentot.	30.62	30.00	30.62			
	Anteil 13. ML	2.55	2.50	2.55			
	Total	33.17	32.50	33.17	30.62	30.00	30.62
Spezialreinigung	Grundlohn						
Objektleiter/-Vorarbeiter Verhandlungsbasis Lohnstufe III	Ferienent.						
	Feiertagsent.						
	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
Individuell							
* Gelernte ArbeitnehmerIn oder solche mit 4 Jahren Berufserfahrung oder eidg. Fähigkeitsausweis (Gebäudereiniger), mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung.							
** ArbeitnehmerIn mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, die das 24. Altersjahr vollendet haben und über den eidg. Fachausweis oder 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss des eidg. Fähigkeitszeugnisses verfügen.							

Spitalreinigung	Grundlohn	20.30	20.30	20.30	20.30	20.30	20.30
SpitalreinigerIn III***	Ferienent.	2.16	1.69	2.16	2.16	1.69	2.16
	Feiertagsent.	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73	0.73
	Zwischentot.	23.19	22.72	23.19			
	Anteil 13. ML	1.93	1.89	1.93			
	Total	25.12	24.61	25.12	23.19	22.72	23.19
Spitalreinigung	Grundlohn	Individuell					
Objektleiter/-Vorarbeiter	Ferienent.						
Verhandlungsbasis	Feiertagsent.						
Lohnstufe III	Zwischentot.						
	Anteil 13. ML						
	Total						
*** ArbeitnehmerIn mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung ab vollendetem 6. Dienstjahr.							
Entschädigung Mittagessen							
ArbeitnehmerInnen, die an keinem ständigen vertraglich vereinbarten Arbeitsort eingeteilt sind (mobile Equipen), sowie jene MitarbeiterInnen, welche ausserhalb ihres üblicher Arbeitsortes ihr Mittagessen einnehmen müssen und mind. 6 Stunden/Tag arbeiten, sofern der Arbeitgebende das Mittagessen nicht effektiv bezahlt						CHF 16.00	
Entschädigung Transport							
ArbeitnehmerInnen, die nicht vom Arbeitgebenden transportiert werden und nicht den ganzen Tag am gleichen Ort arbeiten, zahlt der Arbeitgebende zur Deckung der Reisekosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Entschädigung. Die Reisezeit von einem Kunden zum anderen gilt als Arbeitszeit; davon ausgenommen sind die Mittagspause und die üblichen, vom Arbeitgebenden gewährten Pausen. Die Reisezeit vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort gehört nicht zur Arbeitszeit.							
Den ArbeitnehmerInnen, die ausnahmsweise ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes arbeiten müssen und nicht vom Arbeitgebenden transportiert werden, zahlt dieser eine Entschädigung entsprechend der effektiven Mehrkosten, jedoch mindestens den Preis eines SBB-Billettes der 2. Klasse ab dem seinem/ihrer üblichen Arbeitsort nächstgelegenen Bahnhof.							
Bei auswärtigen Arbeiten sind die Reisezeit und die Reisekosten vom üblichen Besammlungsort oder bei dessen Fehlen vom Geschäftsdomizil zum Einsatzort und zurück zu entschädigen.							
Pikettdienstzulage (Spitalreinigung)							
Für Pikettdienst wird in der Kategorie Spitalreinigung eine Pikettdienstzulage wie folgt gewährt:							
Bis 4 Std. Pikettdienst						CHF 10.00	
Bis 8 Std. Pikettdienst						CHF 20.00	
Bis 12 Std. Pikettdienst						CHF 30.00	
Mehr als 12 Std. Pikettdienst						CHF 50.00	
Überstunden							
Überstunden, welche im Rahmen der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit anfallen, werden ohne Zuschlag ausbezahlt, sofern sie nicht bis am 30. April des Folgejahres kompensiert werden.							
Überstunden welche die maximale wöchentliche Arbeitszeit übersteigen und nicht bis zum 30. April des Folgejahres kompensiert werden, müssen nach Ablauf dieser Periode mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden.							
Spital- und Fahrzeugreinigung: Nachtarbeit							
ArbeitnehmerInnen der Spital- und Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf einen gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie, ebenso, wenn der Zeitraum der Nachtarbeit verschoben wurde.							
Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn als der für den Mitarbeiter massgebende Minimallohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% entspricht.							
Spital- und Fahrzeugreinigung: dauernde oder regelmässige Sonntags- oder Feiertagsarbeit							
ArbeitnehmerInnen der Spital- und Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Sonntags- oder Feiertagsarbeit leisten, haben im Zeitraum von Samstag/Feiertagsvorabend 23.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr sowie bei Verschiebung des Zeitraumes der Sonntagsarbeit Anspruch auf den gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Lohnstufe.							
Für den Zeitraum von Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 23.00 Uhr besteht ein Anspruch auf 25% Lohnzuschlag auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie. Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% bzw. + 25% für die Tagesarbeit entspricht.							
Nacht- und Sonntagszuschläge sind nicht kumulierbar.							
Bezahlter Urlaub							
Beim Tod von Ehegatte, Vater, Mutter, Kind						3 Tage	
Beim Tod von Geschwistern oder Schwiegereltern						1 Tag	
Bei der eigenen Heirat						3 Tage	
Militärische Aushebung						gem. Diensttagen	
Für eigene militärische Inspektion						1 Tag	
Bei Umzug						1 Tag/Jahr	
Für gewählte FunktionsträgerInnen zur Teilnahme an Sitzungen statutarischer Organe der vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisationen						1 Tag/Jahr	
Alle Angaben ohne Gewähr							
Copyright © 2001 Realisator AG							
letzte Änderung vom: 20.09.2021							

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)	
Vollzugskostenbeitrag	
Arbeitnehmer	Arbeitgeber
0.45 % AHV-Lohn	0.2% AHV-Lohn
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 20.09.2021	

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

Krankentaggeldversicherung

Beschäftigungsgrad von regelmässig mindestens 12.5 Stunden pro Woche

Leistungen:

Nach Ablauf der Probezeit: 80 % des zuletzt ausbezahlten Gehaltes (Durchschnitt während der letzten 6 Monate oder 12 Monate, abhängig von den jeweiligen Versicherungsbedingungen) während 730 Tagen pro Krankheitsfall.
Leistungsaufschub von max. 60 Tagen möglich. (80 % des ausfallenden Lohnes)

Wartefrist:

ab und inkl. 3. Tag

Prämienanteil AN:

50 % der Prämie

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright © 2001 Realisator AG

letzte Änderung vom: 29.12.2017

GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (ab 6 MA)

Protokoll der Änderungen

20.09.2021	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 , Publikation SHAB Nr. 181 vom 17.09.2021 Verlängerung, Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Feiertagsentschädigung, Mindestlöhne, Mindestlöhne 2024, Löhne Übergangsregelung, Mittagsentschädigung, Vollzugskostenbeitrag
26.08.2021	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV bis 31.12.2025 , Publikation SHAB Nr. 132 vom 12.07.2021 Verlängerung, Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Feiertagsentschädigung, Mindestlöhne, Mindestlöhne 2024, Löhne Übergangsregelung, Mittagsentschädigung, Vollzugskostenbeitrag
12.11.2020	Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV 01.01.2021 - 31.12.2021 , Publikation SHAB Nr. 213 vom 02.11.2020 Verlängerung
30.07.2020	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV bis 31.12.2021 , Publikation SHAB Nr. 140 vom 22.07.2020 Verlängerung, interne Revision: neuer GAV-Name
17.12.2018	Präzisierung Feiertagsentschädigung für die Kategorien EBA, EFZ in Anlehnung an tempdata.ch Feiertage Kategorien EBA, EFZ
16.11.2018	Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz vom 01.12.2018 - 31.12.2020 , Publikation SHAB Nr. 212 vom 01.11.2018 Geltungsbereich, Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne inkl. Übergangsregelung, Feiertage
14.09.2018	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz bis 31.12.2020 , Publikation SHAB Nr. 166 vom 29.08.2018 Geltungsbereich, Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne inkl. Übergangsregelung, Feiertage
25.01.2018	Wiederinkraftsetzung der (erleichterten) Allgemeinverbindlicherklärung des GAV vom 01.02.2018 - 31.12.2018 , Publikation SHAB Nr. 12 vom 18.01.2018 Wiederinkraftsetzung
29.12.2017	Ende der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2018 Ausserkraftsetzung
04.12.2017	Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der (erleichterten) Allgemeinverbindlicherklärung des GAV bis 31.12.2018 , Publikation SHAB Nr. 233 vom 30.11.2017 Verlängerung
30.12.2015	Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2016 , SHAB-Publikation Nr. 227 vom 23.11.2015 und SHAB-Publikation Nr. 249 vom 23.12.2015 Geltungsbereich, Verlängerung, Mindestlöhne 2016/2017
06.11.2015	Gesuch um Verlängerung und Änderung der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 206 vom 23.10.2015 Geltungsbereich

25.09.2015	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 185 vom 24.09.2015 Verlängerung, Mindestlöhne
31.12.2014	Änderung Mindestlöhne
31.12.2011	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2012, SHAB-Publikation Nr. 232 vom 29.11.2011 Diverses
12.09.2011	Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 153 vom 10.08.2011 Diverses
31.12.2010	Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2011, SHAB-Publikation Nr. 198 vom 12.10.2010 Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne 2011/2012/2013/2014/2015
01.09.2010	Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, SHAB-Publikation Nr. 155 vom 12.08.2010 Geltungsbereich, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne 2011/2012/2013/2014/2015
30.12.2009	Allgemeinverbindlicherklärung des GAV per 01.01.2010, SHAB-Publikation Nr. 238 vom 08.12.2009 Mindestlöhne, Krankentaggeldversicherung
13.10.2009	Gesuch um Verlängerung und Änderung des Bundesratsbeschlusses, SHAB-Publikation Nr. 189 vom 30.09.2009 Mindestlöhne, Krankentaggeldversicherung
30.12.2008	Änderung Mindestlöhne, Anteil 13. Monatslohn sowie Mittagessensentschädigung 2009
01.01.2008	Änderung Mindestlöhne, Anteil 13. Monatslohn sowie Mittagessensentschädigung 2008
01.04.2007	Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen, SHAB-Publikation Nr. 100 vom 25.05.2007 (Wiederinkraftsetzung)
01.01.2007	Änderung Anteil 13. Monatslohn sowie Mittagessensentschädigung 2007
01.01.2007	Vertrag per 31.12.2006 ausgelaufen. Gesuch um Verlängerung und Änderung, SHAB-Nr. 226 vom 21.11.2006
Alle Angaben ohne Gewähr	
Copyright © 2001 Realisator AG	
letzte Änderung vom: 20.09.2021	